

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**  
zum Bebauungsplan Nr. 218, Kennwort: „Kleingartenanlage Mühlenkamp“, der Stadt Rheine

Festsetzungen gemäß § 9 BBauG in Verbindung mit dem Bundeskleingartengesetz

- Die neu angelegten Kleingärten müssen mindestens 300 qm und dürfen höchstens 400 qm groß sein. Von der Bewilligungsbehörde können in Einzelfällen aus planerischen Gründen gerechtfertigte Abweichungen bis 15 v. H. genehmigt werden.
- Die vorgesehene Laubengröße darf nicht mehr als 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz betragen (§ 3 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz).
- Im Bereich zwischen der östlichen Planzeitsbegrenzung und der Überschwemmungsgrenze dürfen keine Gartenlauben neu errichtet werden.
- Die im Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG zu erhalten.

**Hinweise**

- Die Kleingartenanlage soll in ihrem öffentlichen Teil tagüber für jedermann zugänglich sein und damit als Teil öffentlicher Grünanlagen der Erholung der gesamten Bevölkerung dienen.
- Innerhalb der Kleingartenanlage soll das wegebegleitende Grün in Form von Hecken erhalten und vervollständigt werden.

**ZEICHENERKLÄRUNG**

**I. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES**

**1. Grenzen und Begrenzungslinien**

- Grenze des räuml. Geltungsbereichs
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Stützmauer (nachrichtlich)
- Hochwassergrenze (nachrichtlich)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Landschaftsschutzgebiet

**2. Flächen**

- Grünflächen privat
- Kinderspielfeld
- Dauerkleingärten
- Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Erhaltungsgebot für flächendeckende Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Straßenverkehrsflächen
- Stellplätze
- Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher
- Flächen für Versorgungsanlagen (Umfarmstation)

**II. PLANBESTIMMENDE MASSE**

- Verlängerungen
- Maße
- Breiten
- Radien
- Parallel
- rechteckig

**III. BESTANDSANGABEN**

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- topogr. Umrisslinien
- Nutzungsgrenzen
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Hecken
- Zäun

Im übrigen ist die Zeichenschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.12.78 angewendet. (RdErl. d. Innenministers I D2-7120)

Für die Städtebauliche Planung:

Rheine, den 21.7.86

Stadtplanungsamt

gez. Holmsch  
Dipl.-Ing.

gez. Rehkopf  
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 21.7.

1986

Stadtvermessungsamt

gez. Müller  
Stadt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 08.5.1985 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 08.5.1985

gez. Ludger Meier  
Bürgermeister

gez. Gunter Thum  
Ratsmitglied

gez. Theo Elfert  
Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat in der Zeit vom 13.8.1985 bis einschließlich 04.9.1985 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 22.7.1986 in der Zeit vom 17.9.1986 bis einschließlich 21.10.1986 öffentlich ausgeteilt.

Rheine, den 22.10.1986

Der Stadtdirektor  
In Vertretung:

gez. Rehkopf  
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 16.12.1986 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, den 16.12.1986

gez. Ludger Meier  
Bürgermeister

gez. Gunter Thum  
Ratsmitglied

gez. Theo Elfert  
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 16.3.1987 Az.: 35.2.1-5204 genehmigt worden.

Münster, den 16.3.1987

Der Regierungspräsident  
Im Auftrage:

L.S.

gez. Fehmer  
Oberregierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist unter Beachtung des § 12 BBauG in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 01.4.1987 bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

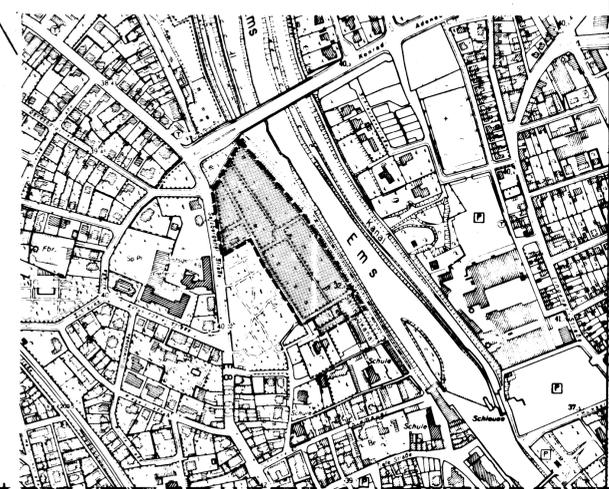
Rheine, den 01.4.1987

Der Stadtdirektor  
In Vertretung:

gez. Rehkopf  
Techn. Beigeordneter

**Stadt Rheine**  
**Bebauungsplan Nr. 218**  
**Kennwort: Kleingartenanlage Mühlenkamp**  
**Maßstab 1:500**

**Übersichtsplan**  
**Maßstab 1:5000**



**Rechtsgrundlagen**

- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949)
- Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Neufassung vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1763)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.84 (GV NW S. 803)
- Planzeichenverordnung vom 30.07.81 (PlanzV 81) (BGBl. I S. 833)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475)
- Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 29.11.79 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.86
- Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949)